



Spartenordnung

des
Betriebssport-Kreisverbandes Mittelrhein-West e.V.

Die Spartenordnung regelt – ergänzend zur Satzung des Betriebssportkreisverband Mittelrhein-West (BKV MRW) – die Organisation in den Sparten des BKV MRW.

Diese allgemeine Spartenordnung kann durch spezifische Ordnungen in den einzelnen Sparten ergänzt werden. Diese dürfen weder der Satzung des BKV MRW noch dieser Spartenordnung widersprechen.

§1 Sparten im BKV MRW

Innerhalb des BKV werden für unterschiedliche Aktivitäten gesonderte Sparte eingerichtet. Die Sparten sind rechtlich unselbstständige Untergliederungen des Verbandes und organisieren den jeweiligen Sportbetrieb.

§2 Gründung und Auflösung von Sparten

Der Geschäftsführende Vorstand des BKV MRW entscheidet über die Gründung und Auflösung von Sparten.

§3 Spartenversammlung

1. Die Spartenversammlung setzt sich aus den Spartenleiter*innen/Fachwarten der Vereine im BKV MRW zusammen.
2. Sie findet in der Regel einmal im Kalenderjahr statt und wird von der Spartenleitung einberufen. Im Bedarfsfall (z.B. bei Neugründung einer Sparte oder Vakanz der Spartenleitung) kann eine Einberufung durch den Geschäftsführenden Vorstand erfolgen.
3. Die Spartenversammlung wählt den/die Spartenleiter*in, deren Stellvertreter*in und den Sportausschuss und verabschiedet allgemeingültige Regelungen zur Organisation und zum Sportbetrieb in den Sparten.
4. Beschlüsse der Spartenversammlung dürfen nicht der Satzung des BKV MRW widersprechen.

§4 Spartenleitung

1. Die Spartenleitung wird von der Spartenversammlung gewählt; für den Fall der Vakanz einer Spartenleitung ist der GV berechtigt, vorübergehend eine(n) kommissarische(n) Spartenleiter*in einzusetzen; die Einberufung einer Spartenversammlung mit Neuwahlen soll zeitnah erfolgen.
2. Zu den Aufgaben der Spartenleitung gehören:
 - Schaffung der Grundlagen für den Sportbetrieb (Spielordnung o.ä.)
 - Organisation des Sportbetriebs gemäß Spartenordnung
 - Organisation der Qualifizierung im Sportbereich (z.B. Trainings- oder Schnupperangebote)

- Erstellen einer jährlichen Budgetplanung
 - Führen einer Spielberechtigungsliste
 - Beratung der Mitglieder in Fragen des Sports
 - Kommunikation mit den für den Sport in den Vereinen verantwortlichen Personen
 - Organisation und Leitung von Versammlungen im Aufgabenbereich
 - Erstellen von Protokollen von Versammlungen
 - Erstellen eines jährlichen Spartenberichts über die satzungsgemäßen Aktivitäten der Sparte
 - Teilnahme an EV-Sitzungen
 - Zusammenarbeit mit Schatzmeister*in in finanziellen Angelegenheiten der Sparte
 - Information über Spartenaktivitäten (z.B. Webseite, Facebook, „Sport im Betrieb“, Telegramm)
 - Situative Unterrichtung des Geschäftsführenden Vorstands über besondere Vorkommnisse.
3. Beschlüsse der Spartenleitung, die finanzielle oder spartenübergreifende Belange des BKV MRW betreffen, müssen mit dem Geschäftsführenden Vorstand abgestimmt werden.
4. Der/die Spartenleiter*in gehört zum erweiterten Vorstand des BKV MRW und nimmt an den Sitzungen des erweiterten Vorstands teil, bei Verhinderung übernimmt dies der/die Stellvertreter*in.

§5 Sportbetrieb

1. Zur Teilnahme an einer Sportveranstaltung (Spielrunde, Turnier, Wettkampf) im Spartenbetrieb sind grundsätzlich alle Personen berechtigt, die die Mitgliedschaft in einer dem BKV MRW angeschlossenen Betriebssportgemeinschaft nachweisen.
2. Bei Sportveranstaltungen, die aufgrund der Regelungen übergeordneter Verbände auch für Personen mit einer Mitgliedschaft in einem anderen Kreisverband angeschlossenen Betriebssportgemeinschaften offen ausgeschrieben werden müssen (bspw. Qualifikationsturniere zu Deutschen Betriebssportmeisterschaften), gelten auch diese Personen als teilnahmeberechtigt.
3. Der Nachweis der Teilnahmeberechtigung kann durch Eintrag der Teilnehmer in eine Teilnehmerliste durch die Spartenleitung erfolgen (mit Angabe von Name und Vorname der Teilnehmer sowie Name der jeweiligen Betriebssportgemeinschaft).
4. Sind die vorgenannten Kriterien für eine Spielberechtigung nicht erfüllt, so werden die entsprechenden Personen bzw. die Mannschaft durch die Spartenleitung / Turnierleitung von der Teilnahme an dieser Sportveranstaltung ausgeschlossen.
5. Bei Veranstaltungen, die die Werbung neuer Mitglieder / Sportinteressenten zum Ziel haben (z.B. Schnupperangebote in einzelnen Sportarten), ist die Mitgliedschaft in einer Betriebssportgemeinschaft keine Teilnahmevoraussetzung.
6. Ergänzende Regelungen werden durch die Spartenleitung / Spartenversammlung der jeweiligen Sparte festgelegt.



§6 Inkrafttreten

Die Spartenordnung tritt nach Beschlussfassung durch den Erweiterten Vorstand in Kraft.

Beschlossen am 01.02.2022 mit Gültigkeit ab 01.02.2022